

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22 bis 26 Januar 2018)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Tabelle C und Unterabschnitt 7.2.1.21 ADN – Mindestens zu verwendender Tankschiffstyp

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

I. Betroffene Vorschriften:

Unterabschnitt 3.2.3.2, Tabelle C, Spalten (6) und (7); Unterabschnitt 7.2.1.21 ADN

II. Auslegungsfrage

1. In seiner 23. Tagung im August 2013 hatte der ADN-Sicherheitsschuss nach einer Diskussion zu Absatz 7.2.4.16.9 ADN festgestellt, dass „die Angaben in den Spalten 6 und 7 von Tabelle C Mindestanforderungen darstellen, aber nicht einen speziellen Schiffstypen vorschreiben, insofern andere Schiffstypen gemäß Unterabschnitt 7.2.1.21 eingesetzt werden können.“ (Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/48, Nr. 62.).

Andere einsetzbare Schiffstypen, z.B. Typ N geschlossen anstelle von Typ N offen, weisen unter Umständen eine aufwändigere Bauweise und Ausrüstung aus, die für den zu befördernden Stoff nicht erforderlich wäre.

2. Wenn ein „höherwertiger“ Tankschiffstyp verwendet wird: muss das konkrete Tankschiff dann genau in der Ausführung verwendet werden, die für den jeweiligen Schiffstyp in den Bauvorschriften des Teils 9 oder auch in den Handhabungsvorschriften des Teils 7 vorgeschrieben ist, (z.B. geschlossene Ladetanks, Flammendurchschlagsicherungen), oder dürfen an Bauteilen und Ausrüstungen, die über den für den Stoff nach Tabelle C, Spalten (6) und (7) mindestens zu verwendenden Tankschiffstyp hinausgehen, Änderungen vorgenommen werden (z.B. Ausbau von Flammendurchschlagsicherungen, Öffnen von Ladetanköffnungen)?

3. Die Absätze 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 enthalten hierzu eine unklare Formulierung: „sofern alle für ein Tankschiff des Typs XY (d.h. des mindestens zu verwendenden Tankschiffstyps) vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen ... eingehalten werden.“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/6 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

III. Vorschlag

4. Nach Ansicht der deutschen Delegation dürfen an dem abweichend von Tabelle C, Spalten 6 und 7 verwendeten Tankschiffstyp keine Veränderungen vorgenommen werden.
5. Dafür spricht auch die in der Neuregelung des Explosionsschutzes verwendete Formulierung:
„Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist, ...“. Das bedeutet, die Ausstattung zum Explosionsschutz ist nicht abhängig von dem bei der individuellen Fahrt beförderten gefährlichen Gut, sondern von dem anspruchsvollsten gefährlichen Gut in der Schiffsstoffliste. Solange die Schiffsstoffliste nicht geändert wird, dürfen keine Ein- und Ausrüstungen entfernt oder außer Funktion gesetzt werden.
6. Dieser Gedanke muss auf die Anwendung von Unterabschnitt 7.2.1.21 ADN übertragen werden.
7. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss diese Frage zu erörtern und würde sich über eine Bestätigung seiner Auslegung freuen.
